

Berlin, im August 2003
Stellungnahme Nr. 50/03

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Versicherungsrecht

unter Mitwirkung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Henning C. Ehlers, Köln

Montrealer Übereinkommen

Versicherungen von Passagieren und Gütern im internationalen Luftverkehr

**(Bundesministerium der Justiz, Schreiben vom 7. Juli 2003,
Geschäftszeichen I B 4 – 9324/2 – 5 – 770/2003)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Terbille (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Knut Höra
Rechtsanwalt Dr. Ralf Johannsen
Rechtsanwalt Dr. Hartmut Lübbert
Rechtsanwalt Arno Schubach
Rechtsanwalt Dr. Hermann Schünemann
Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Heidemarie Haack-Schmahl

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Ausschuss Versicherungsrecht im DAV
Bundesrechtsanwaltskammer
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungswesen)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in dem rund 60.000 Berufsträger freiwillig zusammen geschlossen sind. Er vertritt die Interessen der Deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu den vom Bundesministerium der Justiz übermittelten Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im internationalen Luftverkehr gilt bislang das Warschauer Abkommen von 1929. Es wird ergänzt durch eine Reihe von Zusatzabkommen, die von der Bundesrepublik nur zum Teil ratifiziert worden sind. Auf nationale Luftbeförderungen mit Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb Deutschlands finden die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes Anwendung. Bei Flügen innerhalb sowie von und nach EU-Staaten werden diese Vorschriften in Bezug auf Schäden an beförderten Personen durch die Verordnung Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 ergänzt bzw. überlagert. Außer von Zersplitterung der Rechtsquellen wird die aktuelle Rechtslage zudem durch im Detail abweichende Regelungsgehalte gekennzeichnet. Kommt etwa ein Passagier während einer Luftbeförderung zu Schaden, können Umfang und Höhe seiner Ansprüche von Abflugort und Destination des Fluges abhängen.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend und erschwert die Rechtsanwendung. Es ist deshalb uneingeschränkt zu begrüßen, dass durch die Ratifizierung des Montrealer Abkommens vom 28.05.1999 und die nach dem Referentenentwurf parallel dazu vorgesehene Harmonisierung des nationalen Lufttransportrechts, soweit dem Deutschen Gesetzgeber möglich, eine Rechtslage geschaffen und Haftungsunterschiede eliminiert werden sollen. Die vorgesehenen Haftungsverschärfungen sind verbraucherfreundlich.

Zu begrüßen ist auch die nach den Gesetzesentwürfen vorgeschriebene generelle Versicherungspflicht für alle Luftfrachtführer. Angesichts der Turbulenzen, in die einzelne Luftfrachtführer in der jüngsten Vergangenheit geraten sind und angesichts in der Öffentlichkeit stark beachteter spektakulärer Unfälle im Luftverkehr, etwa dem Zusammenstoß zweier Maschinen im Luftraum über dem Bodensee, verdient eine von dem Schicksal und der wirtschaftlichen Potenz der beteiligten Luftverkehrsgesellschaften unabhängige Versicherungslösung den Vorzug.

Soweit bei Schäden an beförderten Gütern (nicht Reisegepäck) sowie bei Verspätungen selbst bei vorsätzlichem Handeln des Luftfrachtführers oder seiner Leute die Haftung beschränkt sein soll, handelt es sich um eine dem deutschen Rechtsverständnis fremde Regelung. Inwieweit sie dem Ordre Public widerspricht, wird die Rechtsprechung zu klären haben. Derartige rechtliche Zweifel an einem einzelnen Regelungspunkt sollten der Ratifizierung des Montrealer Abkommens vom 28.05.1999 jedoch nicht entgegenstehen. Angesichts der weit reichenden Fortschritte, die das Abkommen gegenüber der bislang zersplitterten Rechtslage schafft, muss es hingenommen werden, dass einzelne Regelungen in Widerspruch zum nationalen Rechtsverständnis stehen, zumal die Bestimmungen des Abkommens für den deutschen Gesetzgeber zweifelsfrei nicht mehr verhandelbar sind.